

KUNDMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des „Reitherspitz“ - Michael Spitznagel. Teilflächen der Gpn. 388/2 und 387, KG Seefeld

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld in seiner Sitzung am 30.03.2021 unter Punkt 7 gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes vom 22.03.2021, Zahl 09/1220, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 02.04.2021 bis einschließlich 03.05.2021.

Die maßgeblichen Unterlagen - Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht - liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt/Bauamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.



Der Bürgermeister der
Gemeinde Seefeld

angeschlagen am: 02.04.2021
abgenommen am: 01.05.2021